

Gefahrenabwehrverordnung

über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung (Trinkwasserschutzverordnung) der Stadt Michelstadt

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I. S. 14), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVBl., S. 150, 159) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Michelstadt in ihrer Sitzung am 09. September 2025 folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Definition Trinkwassernotstand

- (1) Die Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Michelstadt.
- (2) Ein Trinkwassernotstand liegt vor, wenn die Versorgung mit Trinkwasser gefährdet ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das in den Versorgungsanlagen bereitgestellte Wasser zur Wasserversorgung des Stadtgebietes oder eines Teilgebietes nicht ausreicht.
- (3) Beginn und Ende des Trinkwassernotstandes sowie der Bereich des Notstandsgebietes werden durch den Bürgermeister festgestellt.
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgt entsprechend der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form. Kann die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform in Eilfällen wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.
- (5) Der Wassernotstand im Sinne dieser Verordnung endet, wenn ein vom Regierungspräsidium Darmstadt auf Grundlage einer Wassernotstandsverordnung im Regierungsbezirk Darmstadt festgestellter Wassernotstand beginnt.

§ 2 Ge- und Verbote

- (1) Soweit eine Verwendung von Wasser nach den Vorgaben dieser Verordnung weiter zulässig ist, soll Wasser sparsam verwendet und – wenn immer möglich – auf Wasser, das nicht aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz stammt, zurückgegriffen werden.
- (2) Während des Trinkwassernotstandes ist es verboten, Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zu verschwenden, zu speichern und insbesondere für folgende Zwecke zu entnehmen und zu verwenden:

1. für das Bewässern von Rasenflächen, auch zur Abwehr bleibender Schäden an den Rasenflächen (keine Abwehrbewässerung zulässig);
2. für das Bewässern von nicht erwerbsmäßig genutzten Gärten und Kleingärten sowie privater und betrieblicher Grün- und Parkanlagen (ausgenommen Rasenflächen), einschließlich Bewässern von Bäumen und Sträuchern, soweit dies nicht zur Abwehr bleibender Schäden an den Anlagen zwingend erforderlich ist (Abwehrbewässerung). Eine Abwehrbewässerung zwischen 10:00 Uhr und 20:00 Uhr ist unzulässig. Die Abwehrbewässerung darf maximal zwei Mal wöchentlich erfolgen.
3. für das Bewässern öffentlicher oder betrieblicher Grün- und Parkanlagen (ausgenommen Rasenflächen), soweit die Bewässerung nicht zur Abwehr bleibender Schäden an den Anlagen zwingend erforderlich ist (Abwehrbewässerung). Eine Abwehrbewässerung zwischen 10:00 Uhr und 20:00 Uhr ist unzulässig. Die Abwehrbewässerung darf maximal zwei Mal wöchentlich erfolgen.
4. für das Bewässern und Befeuchten von Sportplätzen einschließlich Tennisanlagen, Golfplätzen und Reitplätzen, soweit die Bewässerung nicht zur Abwehr bleibender Schäden an den Anlagen zwingend erforderlich ist (Abwehrbewässerung). Eine Abwehrbewässerung zwischen 10:00 Uhr und 20:00 Uhr ist unzulässig. Bei Sand- und Kunstrasenplätzen (auch Tennissandplätzen) darf auch tagsüber eine höchstens fünfminütige Oberflächenbewässerung pro Stunde und Platz erfolgen, soweit dies zur Verhinderung von Staubbildung unumgänglich ist;
5. für das Betreiben von Springbrunnen, Laufbrunnen und Wasserspielanlagen, soweit nicht ein Wasserkreislauf vorhanden ist, der ein Nachfüllen von Wasser entbehrlich macht, und dabei hygienische Belange beachtet werden;
6. für das erstmalige Befüllen sowie das Nachfüllen von Wasserbecken, privaten und betrieblichen Schwimmbecken sowie künstlichen Teichen und ähnlichen Einrichtungen. Das Verbot gilt nicht, soweit ein Nachfüllen zur Abwehr von Gefahren für das tierische oder pflanzliche Leben im Teich notwendig ist. Öffentliche Schwimmbäder sind von dem Verbot ausgenommen;
7. für das Abspritzen von Terrassen, Wänden, Hof- und Wegflächen o. ä. sowie von Anlagen (z. B. bauliche Anlagen, Maschinen), soweit das Abspritzen nicht zur Aufrechterhaltung des Betriebes (z. B. Vorbereitung von Reparaturarbeiten, Beachtung hygienischer Belange) zwingend erforderlich ist. Das Verbot gilt nicht für die gewerbliche Verwendung von Dampfstrahlgerät sowie Hochdruckreinigern;
8. für das Waschen von privaten Fahrzeugen außerhalb von Fahrzeugwaschanlagen;
9. für das Betreiben von Fahrzeugwaschanlagen, sofern nicht durch Kreislaufführung oder sonstige Sparmaßnahmen weniger als 25 l pro Fahrzeug verbraucht werden. Das Verbot gilt nicht für die Verwendung von Dampfstrahlgeräten oder Hochdruckreinigern;
10. für das Waschen von zu betrieblichen Zwecken eingesetzten Fahrzeugen einschließlich Schienenfahrzeugen und Luftfahrzeugen, soweit dies nicht aus

- betrieblichen Gründen (z. B. Beachtung hygienischer Belange, Aufrechterhaltung der Verkehrstüchtigkeit) zwingend geboten ist;
11. für das Kühlen von Anlagen und Anlagenteilen am fließenden Wasserstrahl, durch Berieseln oder mittels Durchlaufkühlung. Dies gilt nicht für gewerbliche/industrielle Betriebe, wenn die Wasserentnahme und -verwendung zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des Betriebes aus existentiellen Gründen dringend oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zwingend erforderlich ist;
 12. für die Beregnung von landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie für die Beregnung im Erwerbsgartenbau in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Ausgenommen ist die Beregnung von landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Versuchsflächen, wenn eine Beregnung zur Verwirklichung des Versuchszwecks zwingend erforderlich ist;
 13. zum Be- und Nachfüllen von Zisternen, es sei denn, das gesammelte Wasser dient der Abwehrbewässerung gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 und 3.
- (3) Soweit eine Verwendung von Wasser nach den Vorgaben der Ziffern 2, 3 und 4 (Abwehrbewässerung) zulässig ist, soll zur Vermeidung einer Überlastung in Spitzenzeiten nach Möglichkeit Wasser verwendet werden, das nicht aus dem öffentlichen Versorgungsnetz entnommen wird, soweit keine wasserrechtlichen Gründe entgegenstehen.
- (4) Krankenhäusern, Kur- und Pflegeanstalten, medizinischen Bädern, Untersuchungsstellen und Forschungseinrichtungen ist die Wasserentnahme und -verwendung in dem für die ordnungsgemäße Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Umfang erlaubt.

§ 3 Sonstige Verpflichtungen

Während des Trinkwassernotstandes sind die Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen verpflichtet, schadhafte Stellen an ihren Wasserversorgungsanlagen unverzüglich zu beseitigen. Sie haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann. Insbesondere sind Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, für die Dauer des Trinkwassernotstandes zu entfernen.

§ 4 Sperrzeiten

Der Bürgermeister kann, wenn es zum Wohle der Allgemeinheit notwendig ist, Sperrzeiten anordnen. Während der Sperrzeiten dürfen Außen-Wasserhähne nicht geöffnet werden. Die Bekanntmachung der Anordnung von Sperrzeiten erfolgt nach § 1 Abs. 4 dieser Gefahrenabwehrverordnung.

§ 5 Befreiung

Der Bürgermeister kann beim Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer dringender Umstände von den Verboten dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfall Befreiungen erteilen. Die Bekanntmachung der Befreiung erfolgt nach § 1 Abs. 4 dieser Gefahrenabwehrverordnung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig während eines Trinkwassernotstandes:
1. entgegen § 2 Abs. 2 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz verschwendet oder speichert;
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 1 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zur Bewässerung von Rasenflächen nutzt;
 3. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zur Bewässerung von nicht erwerbsmäßig genutzten Gärten und Kleingärten sowie privater Grün- und Parkanlagen, einschließlich Bewässern von Bäumen und Sträuchern nutzt;
 4. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 3 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zur Bewässerung öffentlicher oder betrieblicher Grün- und Parkanlagen nutzt;
 5. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 4 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zur Bewässerung und Befeuchtung von Sportplätzen einschließlich Tennisanlagen, Golfplätzen und Reitplätzen nutzt oder Sandplätze (auch Tennissandplätze) tagsüber mehr als fünf Minuten pro Stunde und Platz an der Oberfläche bewässert;
 6. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 5 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Betrieb von Springbrunnen, Laufbrunnen und Wasserspielanlagen nutzt;
 7. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum erstmaligen Befüllen oder Nachfüllen von Wasserbecken, privaten und betrieblichen Schwimmbecken sowie künstlichen Teichen und ähnlichen Einrichtungen nutzt;
 8. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 7 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Abspritzen von Terrassen, Wänden, Hof- und Wegflächen sowie von Anlagen (z. B. bauliche Anlagen, Maschinen) nutzt;
 9. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 8 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Waschen von privaten PKW außerhalb von Fahrzeugwaschanlagen nutzt;
 10. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 9 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Betrieb von Fahrzeugwaschanlagen verwendet;
 11. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 10 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Waschen von zu betrieblichen Zwecken eingesetzten Fahrzeugen einschließlich Schienenfahrzeugen und Luftfahrzeugen nutzt;
 12. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 11 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Kühlen von Anlagen und Anlageteilen am fließenden Wasserstrahl, durch Berieseln oder mittels Durchlaufkühlung nutzt;
 13. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 12 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Beregnen landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie zur Beregnung im Erwerbsgartenbau in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr nutzt;
 14. entgegen § 2 Abs. 3 Ziffer 13 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Be- und Nachfüllen von Zisternen nutzt;

15. entgegen § 3 als Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen schadhafte Stellen an seinen Wasserversorgungsanlagen nicht unverzüglich beseitigt, nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann, oder Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, für die Dauer des Trinkwassernotstandes nicht entfernt;
16. entgegen § 4 während der Sperrzeiten Außen-Wasserhähne öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde gemäß § 77 Abs. 3 HSOG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Michelstadt als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt gem. § 79 HSOG 30 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Michelstadt, den 29.09.2025



Der Magistrat der Stadt Michelstadt

Dr. Tobias Robischon,
Bürgermeister